

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 61 K 26/25

Bayreuth, 09.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 08.10.2026	10:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Goldkronach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Goldkronach	52	Gebäude- und Freifläche	Bayreuther Str. 17	0,1476	1445

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bebauung mit 5 Gebäuden

Gebäude 1 ist Wohn-/Geschäftshaus, lt. Angabe Baujahr 1840

Gebäude 2 ist ehemalige Werkstatt zu EFH umgebaut, Baujahr unbekannt

Gebäude 3 ist ehemaliges Ausstellungsgebäude, Baujahr lt. Angabe 1962

Gebäude 4 ist Carport, Baujahr unbekannt

Gebäude 5 ist Doppelgarage, lt. Angabe Baujahr 1962

Das Grundstück ist eine einige Baustelle, überall Umbaumaßnahmen begonnen. die wenigsten fertiggestellt.;

Verkehrswert: 160.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.